



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 191-2026
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2026.GRPARL.514

Eingereicht am: 31.08.2026

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Ruch (Bern, GRÜNE)
Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE)
Bühlmann (Bern, GRÜNE)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 03.09.2026

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wer trägt die Verantwortung für die «Sicherheitslücke»?

Nach dem Urteil des Bundesgerichts zur automatisierten Fahrzeugfahndung warnt Sicherheitsdirektor Philippe Müller vor einer «Sicherheitslücke». Die vorläufige Ausserbetriebnahme der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung AFV könne insbesondere bei schweren Straftaten wie Tötungsdelikten, Vergewaltigungen oder Entführungen die polizeiliche Arbeit beeinträchtigen.

Das Bundesgericht hat die automatisierte Fahrzeugfahndung jedoch nicht grundsätzlich verboten. Es hat vielmehr rechtsstaatliche Grenzen für deren Einsatz gezogen. Insbesondere beanstandet es die gesetzlich vorgesehene Speicherung von Nicht-Treffern und verlangt eine genügende gesetzliche Regelung für die Löschung dieser Daten sowie für die Protokollierung von Fahndungsaufträgen.

Die Sicherheitsdirektion hält gleichzeitig fest, dass die Kantonspolizei Nicht-Treffer bereits heute unverzüglich lösche und Fahndungsaufträge lückenlos protokolliere. Gerade diese Argumentation wirft eine grundsätzliche rechtsstaatliche Frage auf: Bei staatlichen Eingriffen in Grundrechte ist eine ausreichende gesetzliche Grundlage keine Formalität. Sie bestimmt, was der Staat darf und was er nicht darf. Eine Verwaltungspraxis kann eine vom Bundesgericht verlangte gesetzliche Grundlage kaum ersetzen.

Wenn die AFV nun bis zur Schaffung dieser Grundlage nicht eingesetzt werden kann, stellt sich deshalb auch die Frage nach der politischen Verantwortung für die von der Sicherheitsdirektion beklagte «Sicherheitslücke».

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weshalb verfügte der Kanton Bern zum Zeitpunkt des Bundesgerichtsurteils nicht über eine den bundesrechtlichen Anforderungen genügende gesetzliche Grundlage für die automatisierte Fahrzeugfahndung?
2. Wie begründet der Regierungsrat sein Ersuchen, die AFV bereits vor Inkrafttreten der vom Bundesgericht verlangten gesetzlichen Anpassungen wieder einzusetzen, obwohl die Einhaltung entsprechender Vorgaben in der Praxis eine genügende gesetzliche Grundlage nicht ersetzen kann?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den Vorwurf, mit der Warnung vor einer «Sicherheitslücke» Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit gegeneinander auszuspielen und dabei die Verantwortung für die vorübergehende Ausserbetriebnahme der AFV dem Bundesgericht statt der ungenügenden gesetzlichen Grundlage zuzuschreiben?

Begründung der Dringlichkeit: Die Sicherheitsdirektion warnt aktuell vor einer «Sicherheitslücke» infolge der vorübergehenden Ausserbetriebnahme der automatisierten Fahrzeugfahndung. Gleichzeitig stehen die Anpassung der gesetzlichen Grundlage und ein möglicher erneuter Einsatz der AFV unmittelbar zur Diskussion. Die Frage nach den Ursachen und der politischen Verantwortung sollte deshalb geklärt werden, bevor neue rechtliche oder tatsächliche Fakten geschaffen werden.

Verteiler

– Grosser Rat